



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 14

Freitag, 7. April

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über den Tag des Bürgerentscheids für den Erhalt der Ubbo-Emmius-Kliniken in Aurich und Norden sowie den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung..... 151

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, Abteilung Planung und Bau (Abt. 66.1), Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland..... 152

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 47 A, 2. Änderung (Stadtteil Barenburg, Fuchsgang) 153

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden..... 154

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney (Bebauungsplan Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“) 155

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney (Bebauungsplan Nr. 04 „Innenstadt Nord-Ost“) 158

Gesamtabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2012 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 160

Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)..... 161

5. Änderungssatzung vom 30.03.2017 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007 172

Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2017..... 173

Hauptsatzung für die Gemeinde Südbrookmerland 175

Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage 178

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über den Tag des Bürgerentscheids für den Erhalt der Ubbo-Emmius-Kliniken in Aurich und Norden sowie den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung

Hiermit mache ich gem. § 2 Abs. 2 der Satzung zur Durchführung des Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden am 11.06.2017 im Landkreis Aurich den Tag des Bürgerentscheids für den Erhalt der Ubbo-Emmius-Kliniken in Aurich und Norden sowie den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung öffentlich bekannt:

- 1. Der Kreisausschuss des Landkreises Aurich** hat in seiner Sitzung am 28. März 2017 durch Beschluss bestimmt, dass der Bürgerentscheid für den Erhalt der Ubbo-Emmius-Kliniken in Aurich und Norden am Sonntag, den **11. Juni 2017** stattfindet

- 2. Die im Bürgerentscheid zu entscheidende Frage lautet:**

„ Sollen die bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden erhalten bleiben?“

- 3. Die Antragssteller begründen das Bürgerbegehren wie folgt:**

Die UEK in Aurich und Norden sind in den letzten Jahren in eine schwierige finanzielle Situation geraten. Der Landkreis Aurich möchte zusammen mit der Stadt Emden in Georgsheil eine Zentralklinik errichten und die vorhandenen Häuser schließen. Die Kosten für diese neue Klinik werden vom Landkreis mit ca. 250 Mio Euro veranschlagt. Die Kosten sollen zu ca. 50 % vom Land bezuschusst werden und der Rest durch die Stadt Emden (50%) und den Landkreis Aurich (50%) durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden (gemeinsame Trägersgesellschaft). Unter Berücksichtigung der Bezuschussung durch das Land Nds. und der hälftigen Teilung der Restsumme mit der Stadt Emden verbleibt dem Landkreis Aurich ein zu finanzierender Restbetrag von mindestens 62,5 Mio €. Das Aktionsbündnis rechnet insoweit mit weiteren Kosten (Gesamtinvestitionssumme von 320 bis 350 Mio Euro), die nicht nur durch den Landkreis Aurich, sondern z.B. auch durch die Gemeinde Südbrookmerland oder andere Träger zu leisten sind. Das Aktionsbündnis rechnet bei den allein vom Landkreis Aurich aufzubringenden Kosten (unter Einschluss etwa der Kosten für die Umstrukturierung des Rettungsdienstes etc.) mit mindestens 80 Mio €. Die Kosten für die Sanierung der bestehenden 3 Kliniken wurden vom Landrat im Herbst 2015 mit ca. 98,36 Mio € bis zum Jahr 2019 angegeben. Die Kosten für die Sanierung der UEK veranschlagt das Aktionsbündnis unter Herausrechnung des Anteils für das Emder Krankenhaus mit ca. 40 bis max. 60 Mio €. Genauere Zahlen wurden vom Landrat nicht zur Verfügung gestellt. Das Gutachten der Fa. Bredehorst zur Sanierung der UEK aus dem Jahre 2013 ging -bei Umsetzung aller Maßnahmen, zu denen auch gravierende Strukturveränderungen (und somit auch Verbesserungen des Leistungsangebotes) in den Häusern gehörten - davon aus, dass die Kliniken bereits im Jahr 2015 schwarze Zahlen schreiben könnten. Für die Folgejahre wurden Gewinne in Aussicht gestellt. Die hierfür aufzubringenden Kosten (nur für die Kliniken der UEK) beziffert das Gutachten auf 25 bis 30 Mio €. Auch das Gutachten geht von einer -zumindest teilweisen- Förderung durch das Land aus. Das Aktionsbündnis setzt sich für diesen kostengünstigeren Erhalt der Krankenhäuser in Aurich und Norden und eine konsequente und umfassende Umsetzung des Bredehorstgutachtens ein. Diese ist bislang nicht in zufriedenstellendem Maße

erfolgt, wie das jährliche Defizit von derzeit etwa 10 Mio € belegt. Hierzu ist eine Fortschreibung des Bredehorst-Gutachtens mit Anpassung an derzeitige neue Gegebenheiten erforderlich. Wir rechnen bei Umsetzung aller Maßnahmen aus dem Bredehorst-Gutachten und der Fortschreibung mit einem wirtschaftlichen Betrieb ohne Defizit. Aufzubringen wäre nach unserem Vorschlag die Investitionssummen für die Umsetzung des Bredehorst-Gutachtens bzw. dessen Fortschreibung. Wir rechnen auch unter Berücksichtigung von fortschreibungsbedingten Zusatzkosten mit einem Aufwand von ca. 40 — max. 60 Mio €. Mögliche Förderungen des Landes für strukturelle Verbesserungen an den Altstandorten sind möglich und müssen beantragt werden. Langfristig sollte ein gesamtostfriesischer Klinikverbund angestrebt werden, um die Krankenhäuser insgesamt zukunftsfähig zu machen. Für die Zentralklinik ist ein kostendeckender Betrieb (gem. vorliegender Gutachten) unter bestimmten Voraussetzungen möglich, kann aber nicht garantiert werden.

Aurich, 7. April 2017

Landkreis Aurich

Der Kreisabstimmungsleiter
Weber

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

**Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, Abteilung Planung und Bau
(Abt. 66.1), Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland**

Der Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, Abteilung Planung und Bau (Abt. 66.1), Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern II. und III. Ordnung (Verrohrungen/Verfüllung/Herstellung) im Rahmen des Neubaus eines Radweges an der K 129 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+645 von Plaggenburg bis Pfalzdorf in den Gemarkungen Pfalzdorf und Plaggenburg (div. Flure und Flurstücke), beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 29.03.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 47 A, 2. Änderung (Stadtteil Barenburg, Fuchsgang)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 47 A, 2. Änderung (Stadtteil Barenburg, Fuchsgang), bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Barenburg, Flur 6, Flurstücke 76/7, 76/16, 76/17 und 76/68 nördlich der Straße Fuchsgang.

Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 47 A, 2. Änderung (Stadtteil Barenburg, Fuchsgang) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsbau II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 27.03.2017

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden**

Die Stormgebrus GmbH und Co. KG, Eiskeweg 15, 26725 Emden, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserentnahme in der Gemarkung Widdelswehr, Flur 12, Flurstücke 66, 70, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 03.04.2017

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney (Bebauungsplan Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“)

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 03.04.2017 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“ wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“ gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens für das Nationalparkerlebniszentrum wurde die Notwendigkeit erkannt, den vorderen Hafenbereich ebenso wie den hinteren Hafenbereich (Bebauungsplan Nr. 47 B) bauleitplanerisch zu ordnen. Es wurde deutlich, dass der Molenkopf durch die Neubauten des Nationalparkhauses und des Hafenempfangsgebäudes eine starke Veränderung erfahren würde, die ein Planungsbedürfnis nach sich ziehen würde.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“ soll der planerische Konflikt zwischen der gewerblichen Hafennutzung und der touristischen Funktion des vorderen Hafenbereiches unter Berücksichtigung der natur- und küstenschutzrechtlichen Belange bewältigt werden.

Ziele der Planung sind:

- Sicherung der Funktion des Hafens für den Fährverkehr
- Sicherung der hafenaffinen Gewerbenutzung
- Anpassung der Verkehrsführung und der Parkplatzflächen an die stark gestiegenen Passagierzahlen und die veränderten Gästebedürfnisse
- Aufwertung der touristischen Attraktivität des vorderen Hafenbereiches

Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

- Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für den zeitgemäßen Ausbau der Verkehrsflächen am Hafen durch die Ausweisung von Flächen für PKW-Stellplätze, Bereichen für den ÖPNV, Fahrradparkflächen, die Aufstellfläche für den Fährbetrieb sowie Flächen für den Hafenverkehr
- Sicherung und Steuerung der gewerblichen Hafennutzung durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) „Hafengebundenes Gewerbe“
- Sicherung der Gemeinbedarfsnutzungen „Betriebshof NPorts / WSA“ und „Zoll“
- Sicherung und Steuerung des Standortes Haus Noderroog durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) „Erholungsheim“
- Standortsicherung und Darstellung von Ausbaumöglichkeiten für das Nationalparkhaus durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) „Nationalparkhaus“
- Steuerung der Grundstücksausnutzung durch die Ausweisung von überbaubaren Flächen
- Steuerung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen
- Ausschluss von Wohnnutzungen im Hafenbereich

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 47 A „Vorderer Hafenbereich“

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Norderney, den 04.04.2017

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Satzung über die Veränderungssperre für
einen Teilbereich der Stadt Norderney
(Bebauungsplan Nr. 04 „Innenstadt Nord-Ost“)**

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt Nord-Ost“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 03.03.2017 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt Nord-Ost“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt Nord-Ost“ gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen. Weiter soll die Entwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur im Geltungsbereich des Planes bestandsorientiert festgeschrieben werden.

Die Anlage 2 „Bebauungsplan Nr. 4 Innenstadt - Nordost Grundzüge der Planung“ ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

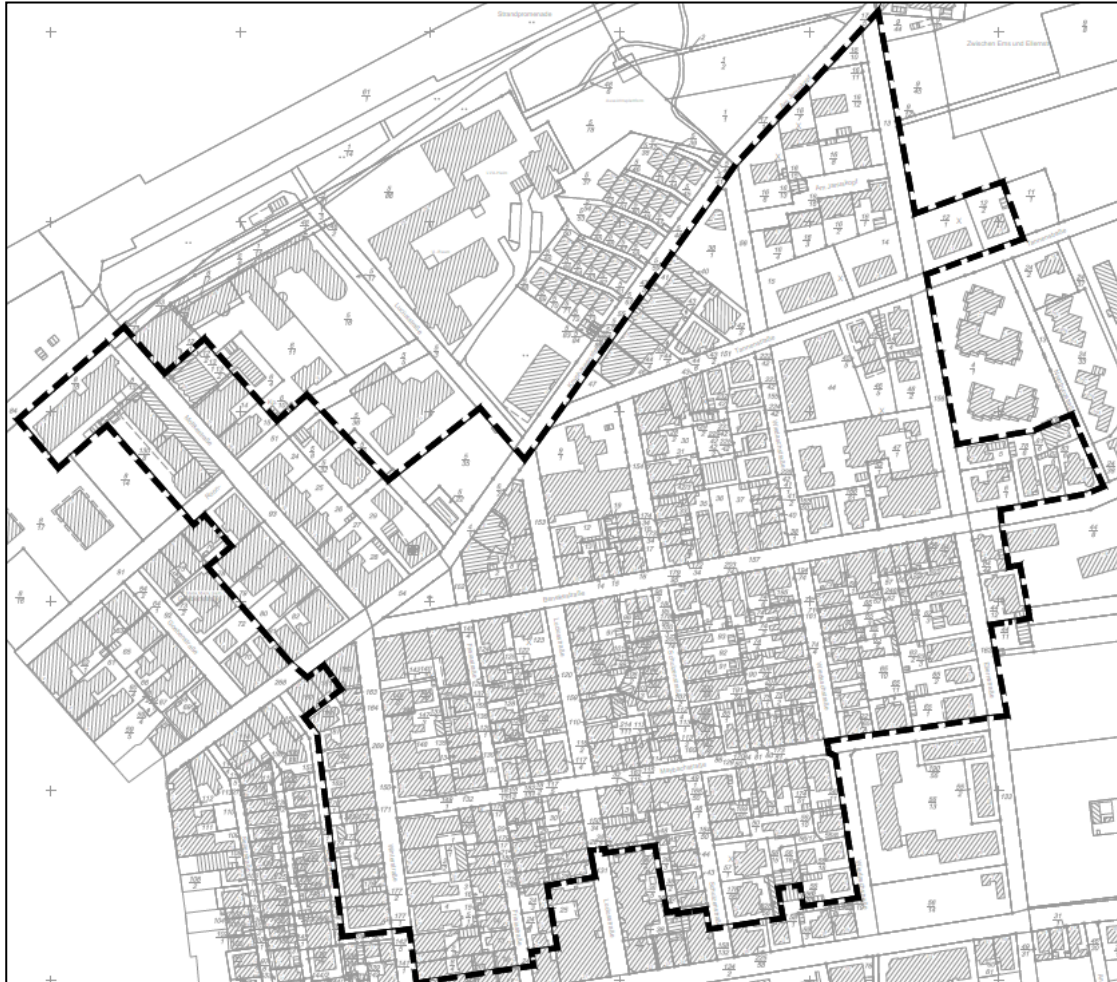
Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Anlage 1:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Innenstadt Nord-Ost“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 „Innenstadt Nord-Ost“

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Norderney, den 04.04.2017

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Gesamtabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2012 sowie
Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Dornum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 30.03.2017 den nachstehenden Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2012

Aktiva		€
1.1	Immaterielles Vermögen	364.354,33
1.2	Sachvermögen	32.129.986,27
2.1	Finanzvermögen	1.212.698,70
2.2	Liquide Mittel	60.413,10
2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung	88.020,55
Bilanzsumme		33.855.472,95

Passiva		€
1.	Nettoposition	4.820.993,10
1.1	Basis-Reinvermögen	5.393.253,88
1.2	Rücklagen	25.487,44
1.3	Verrechneter Geschäfts- oder Firmenwert	438.368,14
1.4	Jahresergebnis	-1.036.116,36
2.	Sonderposten	17.164.987,06
3.	Schulden	9.028.174,28
3.1	Geldschulden	8.648.753,92
3.1.1	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	5.146.548,02
3.1.2	Liquiditätskredite	3.502.205,90
3.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	195.478,03
3.3	Transferverbindlichkeiten	69.516,81
3.4	Sonstige Verbindlichkeiten	114.425,52
4.	Rückstellungen	2.793.962,72
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	47.355,79
Bilanzsumme		33.855.472,95

Der Gesamtabschluss 2012 der Gemeinde Dornum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabchluss inklusive Anhang zum 31.12.2012 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses liegen in der Zeit vom 18.04.2017 bis einschließlich 26.04.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthauser Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus.

Dornum, den 05.04.2017

Gemeinde Dornum

Hook
Der Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Großefehn werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (§ 4 dieser Satzung).
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt,
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf 25 v. H. des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungsangelegenheiten,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Für Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch werden keine Auslagen erhoben (§ 64 SGB X). Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei.

§ 6
Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenpflichtige sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenpflichtige auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

Die o.g. Regelung gilt nicht für Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Beschäftigte der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
- 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (z.B. Telefongespräche, Telefaxe, E-Mails etc.)
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzergebühren,
- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- 8. Kosten für Vervielfältigungen, Abschriften, Auszüge, etc. nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer

1. Anlass zu einer Verwaltungstätigkeit gegeben hat,
2. sich zur einer Kostenübernahme bereit erklärt hat oder
3. kraft Gesetz für die Kostenpflicht eines anderen haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 22.06.1995, in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2008, außer Kraft.

Anlage: Kostentarif

Großefehn, 30.03.2017

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Olaf Meinen

Kostentarif

zur Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 30.03.2017

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	EUR alt	EUR neu
1	Vervielfältigungen		
1.1	mit Fotokopier-, Druck- und ähnlichen Geräten in schwarz je Seite (<u>Druck und Papier</u>)		
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,10 €	0,20 €
1.1.2	im Format DIN A 3	0,20 €	0,40 €
1.2	mit Fotokopier-, Druck- und ähnlichen Geräten in Farbe je Seite (<u>Druck und Papier</u>)		
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,20 €	0,40 €
1.2.2	im Format DIN A 3	0,40 €	0,80 €
1.3	mit Plotter in schwarz oder farbig		
1.3.1	je angefangener ml Tinte	– €	2,50 €
1.3.2	je angefangener m² Papier	– €	1,00 €
	<u>Anmerkung zu 1.1 bis 1.3:</u>		
	Für Inhaber der Ehrenamtskarte und der Juleica-Karte reduzieren sich die Beträge um <u>50 v. H.</u>		
1.4	für Vereine und Verbände der Gemeinde Großefehn mit Fotokopier-, Druck- und ähnlichen Geräten (<u>Druck</u>)		
1.4.1	bis zum Format DIN A 4 in schwarz je Seite	– €	0,08 €
1.4.2	im Format DIN A 3 in schwarz je Seite	– €	0,16 €
1.4.3	bis zum Format DIN A 4 in farbig je Seite	– €	0,18 €
1.4.4	im Format DIN A 3 in farbig je Seite	– €	0,36 €
1.5	zzgl. zu Pos. 1.4.1 bis 1.4.4 Kosten für <u>Papier/Karton weiß</u>		
1.5.1	weißes Papier 80 g / m² im Format DIN A 4	– €	0,02 €
1.5.2	weißes Papier 80 g / m² im Format DIN A 3	– €	0,04 €

1.5.3	weißer Karton 120 g / m² im Format DIN A 4	– €	0,04 €
1.5.4	weißer Karton 120 g / m² im Format DIN A 3	– €	0,06 €
1.5.5	weißer Karton 160 g / m² im Format DIN A 4	– €	0,06 €
1.5.6	weißer Karton 160 g / m² im Format DIN A 3	– €	0,08 €
1.6	zzgl. zu Pos. 1.4.1 bis 1.4.4 Kosten für <u>Papier/Karton farbig</u>		
1.6.1	farbiges Papier 80 g / m² im Format DIN A 4	– €	0,04 €
1.6.2	farbiges Papier 80 g / m² im Format DIN A 3	– €	0,06 €
1.6.3	farbiger Karton 120 g / m² im Format DIN A 4	– €	0,06 €
1.6.4	farbiger Karton 120 g / m² im Format DIN A 3	– €	0,08 €
1.6.5	farbiger Karton 160 g / m² im Format DIN A 4	– €	0,08 €
1.6.6	farbiger Karton 160 g / m² im Format DIN A 3	– €	0,10 €

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise
----------	---

2.1	Beglaubigung von Unterschriften	1,50 €	3,00 €
2.2	Beglaubigung von		
2.2.1	Abschriften , je Seite		
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	1,50 €	3,00 €
2.2.1.2	der Durchschrift	0,50 €	2,00 €
2.2.2	Vervielfältigungen und Durchschriften , die mit Fotokopier-, Druck- und ähnlichen Geräten hergestellt werden		
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €	3,00 €
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	0,50 €	2,00 €
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,50 €	12,00 €

Anmerkung zu 2.1-2.3:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Ehrenamtskarteninhaber sowie Jugendamtsurkunden, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz auszustellen sind.

2.4	Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)		
	von	1,00 €	6,00 €
	bis	10,00 €	230,00 €

3 Akteneinsicht, Auskünfte

3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind,		
	für jeden Fall	– €	2,00 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen,		
3.2.1	wenn die Anfrage <u>ohne besondere Ermittlungen</u> beantwortet werden kann	– €	4,00 €
3.2.2	wenn <u>besondere Ermittlungen erforderlich</u> sind	– €	12,00 €
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.		
3.3.1	Grundgebühr	5,00 €	6,00 €
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €	2,00 €

4 Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)
--

4.1	für jede angefangene Seite	0,10 €	0,20 €
4.2	jedoch mindestens	0,50 €	1,50 €
	zuzüglich bei eingebundenen Exemplaren	1,00 €	1,50 €

5 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)

5.1	je angefangene Seite	1,50 €	15,00 €
-----	----------------------	--------	---------

6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben.		
	von	1,50 €	10,00 €
	bis	150,00 €	600,00 €
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe- haltung verbunden sind,		
	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €	25,00 €
8	Bearbeitung von Gestattungsverträgen		
	je Vertrag	15,00 €	15,00 €
9	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		
	je Antrag	– €	15,00 €
10	Vermögensverwaltung		
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vor- kaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	25,00 €	
10.1.1	bis zu 10.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	– €	50,00 €
10.1.2	mehr als 10.000 € des Nominalbetrages	– €	75,00 €
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00 €	
10.2.1	bis zu 10.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	– €	50,00 €
10.2.2	mehr als 10.000 € des Nominalbetrages	– €	75,00 €
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 10.1 und 10.2 fallen	– €	60,00 €

10.4	Ausstellungen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach dem BauGB	25,00 €	60,00 €
------	---	----------------	----------------

Anmerkungen zu 10:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. aufgrund eines Kaufvertrages, bei der die Gemeinde Vertragspartner ist)

11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos		
	für jedes Haushaltsjahr	2,50 €	6,00 €
12	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen		
	je Ausfertigung	2,50 €	6,00 €
13	Bearbeitung von verloren gegangenen Hundesteuermarken		
	je Fall	1,50 €	10,00 €
14	Bescheinigungen		
14.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre		
	für jedes Jahr	2,50 €	6,00 €
14.2	über Erschließungsbeiträge bzw. Anliegerbeiträge	7,50 €	8,00 €
15	Feststellungen aus Konten und Akten		
	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	1,00 €	18,00 €
16	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung		
	für jeden Fall	5,00 €	5,00 €

Anmerkung zu 16:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

2. Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

17	Abgabe von Bauleitplänen		
17.1	bis zum Format DIN A 4	1,00 €	4,00 €
17.2	im Format DIN A 3	2,00 €	6,00 €
17.3	im Format DIN A 2	3,00 €	8,00 €
17.4	größer als DIN A 2	5,00 €	10,00 €
17.5	bei Anfertigungen durch Dritte (Firmen) - nachgewiesene Fremdkosten (Rechnung)		

18	Amtliche Aushänge im Bekanntmachungskasten		
18.1	bis zum Format DIN A 3	4,50 €	6,00 €
18.2	größer als DIN A 3	8,00 €	8,00 €

19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,		
-----------	--	--	--

je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00 €	25,00 €
---	---------	---------

Anmerkung zu 19:

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
-----------	--	--	--

20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €	25,00 €
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00 €	25,00 €

Anmerkung zu 20:

Anmerkung zu 19 gilt entsprechend.

21	Auswertungen, Statistiken, Leistungen u.Ä. mit EDV-Unterstützung
-----------	---

21.1	je angefangene 10 Minuten des Beschäftigten	8,00 €	8,00 €
21.2	je angefangene 10 Minuten der Maschinenlaufzeit	14,00 €	14,00 €

Anmerkung zu 21:

Die Zeiten sind getrennt zu ermitteln, wenn dieses günstiger ist.

22	Erschließungsbescheinigungen (§ 62 Abs. 5 NBauO)
-----------	---

	je Bescheinigung	35,00 €	
22.1	bis zu 50.000 € Baukosten		50,00 €
22.2	mehr als 50.000 € Baukosten		75,00 €

23	Archiv
-----------	---------------

23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €	18,00 €
23.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 €	5,00 €
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €	1,00 €
23.3	Benutzung des Archivs		
23.3.1	für einen Tag	5,00 €	6,00 €
23.3.2	ab einer Woche für jede Woche	15,00 €	18,00 €

Anmerkungen zu 23:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

24	Rechtsbehelfe
-----------	----------------------

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.

– € – €

Anmerkung zu 24:

Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Aufgrund der Abschaffung des verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens ist die Tarifnummer 24 derzeit nicht besetzt.

**5. Änderungssatzung vom 30.03.2017 zur Satzung der Gemeinde Hinte
über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Außerdem erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,00 Euro je Sitzung.
3. § 1 Abs. 1 Satz 5 wird neu eingefügt:
Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten für die Teilnahme an Ratssitzungen ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro je Sitzung.
4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Formulierung „bei mehr als 10 Fraktionsmitgliedern für jedes weitere Mitglied je“ wird ersetzt durch „sowie für jedes Mitglied der Fraktion“.
Der Betrag wird von 3,00 Euro auf 5,00 Euro geändert.

Es wird ein neuer Punkt d) eingefügt:
an den Ratsvorsitzenden 30,00 Euro

II. Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2017 in Kraft.

Hinte, den 30.03.2017

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 16. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.764.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.476.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.725.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.725.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	420.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	946.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	526.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	652.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.672.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.324.700 Euro.

Der Bestand der Rücklage beträgt zum 31.12.2015 1.507.287 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 526.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Ihlow, den 13.03.2017

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 4. April 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.04.2017 bis zum 20.04.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 210, öffentlich aus.

Aurich, 4. April 2017

Gemeinde Ihlow

Börgmann
Bürgermeister

Hauptsatzung für die Gemeinde Südbrookmerland

Auf Grund des § 12 Abs. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 30. März 2017 beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Südbrookmerland“.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt „in Rot einen goldenen, goldbezungen und goldbekrönten Adler mit geöffneten Flügeln und golden bekrönten Schwingenspitzen, wachsend aus einer goldenen Sonnenscheibe, die im Schildfuß von zehn halbkreisförmig angeordneten goldenen Schindeln begleitet ist.“
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Rot-Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung „Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich“.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 7.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Das Heranziehungsrecht des Rates nach § 58 Abs. 3 NKomVG bleibt von der Regelung des Absatzes 1 unberührt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Allgemeine Vertreterin oder Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“ oder „Erster Gemeinderat“.

§ 6

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Bedekaspel, Forlitz-Blaukirchen, Moordorf, Moorhusen, Münkeboe, Oldeborg, Theene, Uthwerdum, Victorbur und Wiegboldsbur werden Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen:
 1. Ausgabe von Antragsvordrucken
 2. Unterstützung bei statistischen Erhebungen
 3. Überwachung gemeindlicher Einrichtungen
 4. Kontrollen im Rahmen der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht
 5. Überwachung der Pflege der Grünanlagen sowie der Anlagen zur Oberflächenentwässerung
 6. Repräsentative Vertretungen des Bürgermeisters in den Ortschaften, wenn vom Bürgermeister dazu beauftragt

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Südbrookmerland zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG und aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und der „Ostfriesen-Zeitung“, Ausgabe Aurich. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gilt entsprechend. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang am Rathaus veröffentlicht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt durch Aushang am Rathaus sowie im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde www.suedbrookmerland.de. In den o.a. Tageszeitungen erfolgt eine Hinweisbekanntmachung. Hierin werden Zeit und Ort der jeweiligen Sitzung mitgeteilt und unter Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen, dass der vollständige Bekanntmachungstext inklusive Tagesordnung auf der Internetseite der Gemeinde Südbrookmerland veröffentlicht wird. Für öffentliche Sitzungen der auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse und vergleichbare Gremien gilt entsprechendes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Der Rat entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Zulassung von Film- und Tonaufnahmen durch Beschluss.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 5 ist in den Fachausschüssen entsprechend zu verfahren. Dabei sind Aufnahmen von „anderen Personen“ im Sinne von § 71 Abs. 7 NKomVG nur mit deren Einwilligung möglich.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. November 2015 außer Kraft.

Südbrookmerland, 30. März 2017

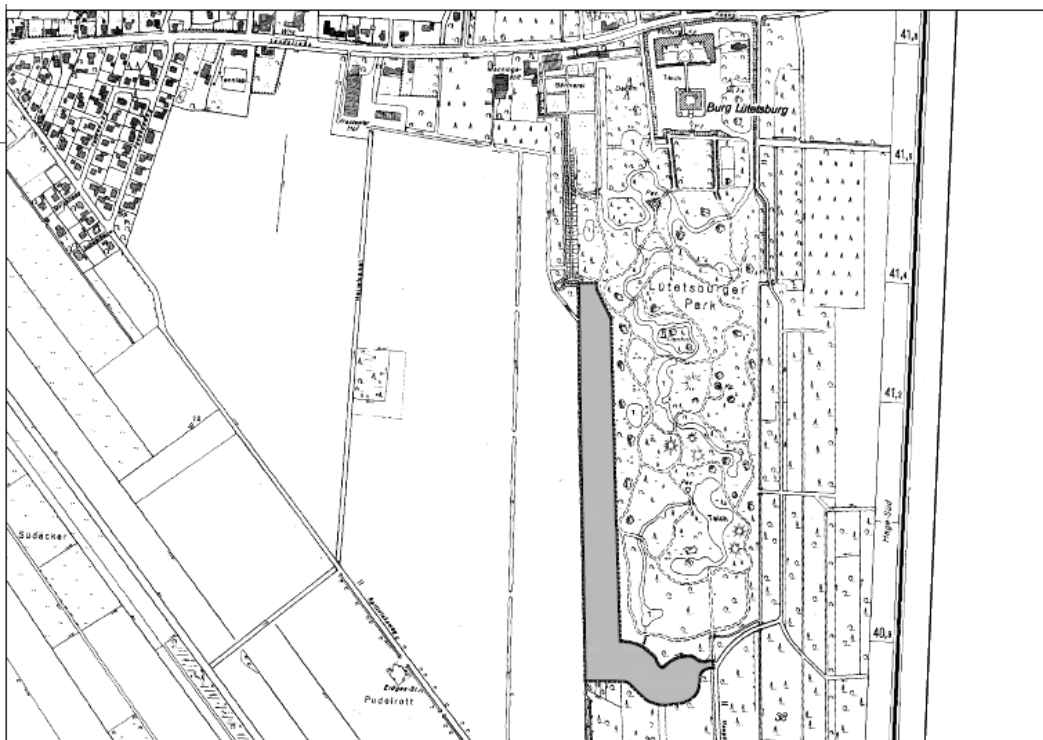
Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Samtgemeinde Hage am 05.01.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes (23. Änderung) mit Verfügung vom 28.03.2017, Az. IV/60.1-2017/01 HA-23.Ä-wi, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsgebietes sind aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstr. 81, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 05.04.2017

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.